

Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe  
 Postfach  
 3001 Bern  
 +41 31 638 55 05  
 www.police.be.ch

## Meldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile (Art. 42b WG i.V.m. Art. 71 WV)

**Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden, falls sie noch nicht im Waffenregister registriert sind:**

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- Folgende halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
  - **Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Patronen) ausgerüstet sind<sup>1</sup>;
  - **Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Patronen) ausgerüstet sind<sup>1</sup>;
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG);

Ausgenommen sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

<sup>1</sup>Als ausgerüstet gilt: gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

Angaben zur Person	
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsname
Heimatort	Nationalität
Ausweiskategorie bei ausländischen Staatsangehörigen	
<input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C      Andere: _____	
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
AHV-Nr.	E-Mail-Adresse
Telefon	Mobiltelefon

Waffe	Bitte richtige Waffenart ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)		
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Zentralfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)		
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)		
Hersteller/Marke		Modell	
Kaliber		Seriennummer(n)	
Bemerkungen			

Waffe	Bitte richtige Waffenart ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)		
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Zentralfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)		
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)		
Hersteller/Marke		Modell	
Kaliber		Seriennummer(n)	
Bemerkungen			

Waffe	Bitte richtige Waffenart ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)		
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Zentralfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)		
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)		
Hersteller/Marke		Modell	
Kaliber		Seriennummer(n)	
Bemerkungen			

### Information

#### Art. 42b Waffengesetz: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018

- Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.
- Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

#### Art. 71 Waffenverordnung: Meldung des rechtmässigen Besitzes und Bestätigung

- Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.
- Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

#### Dieser Meldung ist beizulegen

- Eine Kopie (oder ein Scan) eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises.

#### Bestätigung/Unterschrift

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer/die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Angaben nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum	Unterschrift Besitzer/Besitzerin

**Einzureichen:** per Post an Kantonspolizei Bern, FB WSG, Postfach, 3001 Bern  
oder per E-Mail an [siu-administration@police.be.ch](mailto:siu-administration@police.be.ch)